



Elektronische Meldung
für Sonderausgaben
Seite 3



Vereinfachung
bei Aushilfskräften
Seite 4

FÜR ÖSTERREICH

Geplante Neuerungen im Arbeitsprogramm der Regierung

Ende Jänner hat die Bundesregierung ihr Arbeitsprogramm für die verbleibende Dauer der Legislaturperiode ausverhandelt und auf 35 Seiten dargestellt. Hier finden Sie eine Zusammenfassung aus dem Bereich Wirtschaft.

Hauptziel ist die Schaffung von 70.000 zusätzlichen Arbeitsplätzen. Im Kapitel zum Wirtschaftsstandort werden 23 konkretisierte Maßnahmen genannt und jeweils auch ein Zeitplan für die Umsetzung genannt. Die wichtigsten Punkte werden hier dargestellt.

Beschäftigungsbonus

Die Lohnnebenkosten wurden bereits in mehreren Etappen etwas abgesenkt. Nun soll – zeitlich befristet für 3 Jahre – nochmals eine Reduktion der Lohnnebenkosten erfolgen. Dazu wird ein Beschäftigungsbonus **für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze** eingeführt. Für jeden zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz (Vollzeitäquivalent) – beginnend mit **1. Juli 2017** – werden den Unternehmen in den nächsten 3 Jahren 50 % der Lohnnebenkosten erstattet. Dies gilt für jene Beschäftigte, die der Kommunalsteuerpflicht unterliegen.

Diese Senkung erfolgt im Wege der Refundierung. Die Abwicklung erfolgt über die Förderstelle des Bundes, die aws (austria wirtschaftsservice), welche auch für die Forschungsprämie und die KMU-Investitionszuwachsprämie zuständig ist.

Diese Maßnahme ist sehr verlockend. Knackpunkt wird hier jedoch die Definition sein, was als „zusätzlicher“ Arbeitsplatz anzusehen ist. Vor allem, wenn zB ein Betrieb in der Vergangenheit bereits einmal mehr Mitarbeiter hatte als jetzt und ab Juli 2017 wieder weitere Beschäftigte einstellt.

Werbeabgabe

Die Werbeabgabe soll **auch auf online-Werbung** ausgedehnt werden. Die Bemessungsgrundlage wird also durch Ausweitung der steuerbaren Vorgänge ausgedehnt. Gleichzeitig soll aber der **Steuersatz** für alle werbeabgabepflichtigen Vorgänge **reduziert** werden. Der Fiskus möchte insgesamt nicht mehr Steuereinnahmen haben, sondern lediglich eine „gerechte

Aufteilung“ erreichen.

Die Änderungen sollen ab **1. Jänner 2018** wirksam werden.

Abschaffung der sog „kalten Progression“

Die Abschaffung der kalten Progression hat der Finanzminister schon vor mehr als einem Jahr thematisiert. Nun soll es endlich umgesetzt werden – zumindest weitgehend, weil nicht die gesamte inflationsbedingte Steuererhöhung beseitigt werden soll, sondern nur der Großteil (man spricht von 80 % der kalten Progression).

Aber was ist diese „kalte Progression“ eigentlich, die nun beseitigt werden soll? Nun gut: Die Einkommensteuer (= Lohnsteuer) ist eine progressive Steuer. Je mehr eine Person verdient, desto höher wird die Steuerbelastung. Daher gibt es verschiedene Steuersätze, die mit steigendem Einkommen immer höher werden. Die ersten 11.000,- Einkommen pro Jahr werden mit 0 % besteuert – das sog Grundeinkommen ist also de facto steuerfrei. In der nächsten Steuerstufe steigt der Steuersatz von Null auf 25 %. Dieser Steuersatz gilt für die „nächsten“ 7.000,- Euro Jahreseinkommen. Die nächste Einkommensgrenze liegt daher bei 18.000,- jährlich: Wer mehr als diesen Grenzwert verdient, der muss den darüber

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt dieser Ausgabe:

Arbeitsprogramm Regierung	ab Seite 1
Spenden und Kirchenbeiträge 2017	Seite 3
Erleichterung bei Aushilfskräften	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.



Fortsetzung von Seite 1

hinausgehenden Betrag mit 35 % versteuern. Danach gibt es weitere Steuersätze bis schließlich der Steuersatz stolze 50 % für das Einkommen über 90.000,- jährlich erreicht. Ab 1 Mio Jahreseinkommen kommt derzeit sogar ein Steuersatz von 55 % zur Anwendung. Nun haben wir das treppenförmige Ansteigen des Steuertarifs erklärt.

Jedes Jahr steigen die Gehälter der Mitarbeiter und somit deren Einkommen durch die kollektivvertraglichen Erhöhungen. Damit wird aber eigentlich nur die Geldentwertung – spricht die Inflation – abgegolten, aber kein echter (realer) Lohnzuwachs erreicht. Auch die Unternehmer nehmen in regelmäßigen Abständen eine Preiserhöhung vor und erzielen damit mehr Umsätze, aber auch eben nur auf dem Papier und nicht real, weil ja auch die Gehälter und die sonstigen Kosten gestiegen sind.

Durch diesen allgemeinen Preisanstieg werden die Grenzwerte der Progressionsstufen der Einkommensteuer überschritten. Damit wird ein Teil des Einkommens plötzlich höher besteuert, obwohl keine echte Einkommenserhöhung stattgefunden hat. Das ist die sog kalte Progression.

Die Regierung möchte nun – beginnend **ab dem Jahr 2019** (!) – die Grenzwerte für die unteren zwei Progressionsstufen im Ausmaß der Inflation anheben. Dazu wurde (wie in vielen Mietverträgen üblich) eine **5 %-Inflationsklausel** vereinbart. Wird diese überschritten, steigen auch die Grenzwerte in der Einkommensteuer – aber nicht alle, sondern nur die untersten zwei. Derzeit liegen diese Grenzwerte bei 11.000,- und bei 18.000,- Euro jährlich.

Wie diese Neuerung im Detail aussehen wird, ist natürlich noch nicht bekannt. Jedenfalls sollte man mit der notwendigen kaufmännischen Vorsicht nicht von allzu großen Erwartungen hinsichtlich des Entlastungseffektes ausgehen.

Entgeltfortzahlungspflicht bei Krankenständen

Bereits bisher gibt es für kleinere Betriebe auf Antrag bei der AUVa einen Zuschuss zur Lohnfortzahlung, wenn Mitarbeiter länger im Krankenstand sind und das Unternehmen eben die Gehaltsbezüge für einige Wochen bzw Monate weiter zahlen muss.

Ab 1. Juli 2017 soll der Zuschuss bei Krankheit eines Mit-

arbeiters **für Betriebe bis zu 10 Mitarbeitern auf 75 % angehoben** werden. Damit möchte man den kleinen Unternehmen unter die Arme greifen.

Forschungsprämie erhöhen

Die Forschungsprämie soll schon wieder erhöht werden: von 12 % **auf 14 % ab dem 1. 1. 2018**. Das ist eine gute Idee, allerdings erhalten in der Praxis sehr oft nur große Unternehmen diese Prämie.

Vorzeitige Abschreibung für Investitionen

Die gute Nachricht für **Betriebe ab 250 Mitarbeitern**: Für Investitionen im Zeitraum **1. März bis 31. Dezember 2017** gibt es wieder eine vorzeitige Abschreibung.

Diese Unternehmen können eine vorzeitige Abschreibung (kurz vz AfA) in Höhe von 30 % geltend machen (eventuell könnte es alternativ dazu eine Investitionszuwachsprämie geben). Eine vz AfA stellt aber nur einen Vorzieheffekt dar. Diese Investition kann im Jahr 2017 höher abgeschrieben werden, aber in späteren Jahren ist die AfA früher zu Ende und man zahlt dann in diesen Jahren wieder mehr Gewinnsteuer.

Durch die Befristung der Maßnahme bis zum heurigen Jahresende sollen gezielt Investitionsanreize im Jahr 2017 gesetzt werden. Begünstigt sind Investitionen in körperliche Anlagegüter wie beispielsweise Maschinen (ausgenommen sind insbesondere Gebäude und PKW).

Klein- und Mittelbetriebe sind davon ausgeschlossen. Schließlich profitieren diese von der bereits beschlossenen Investitionszuwachsprämie für die Jahre 2017 und 2018 [siehe dazu in der Steuerblatt-Ausgabe Jänner-Feber].

Mehrfache Sozialversicherung

Gar nicht so wenige Personen sind neben dem Dienstverhältnis auch noch nebenbei selbständig und unterliegen mit den Gehaltseinkünften dem ASVG und die betrieblichen Gewinne werden nach dem GSVG mit Sozialversicherungsbeiträgen belastet. Ein klassisches Beispiel für eine solche **Mehrfachversicherung** ist auch der Landwirt mit Nebenerwerb (Dienstverhältnis). In solchen Fällen haben

Fortsetzung auf Seite 3

diese Personen mit GKK und SVA zu tun und zahlen grundsätzlich bei beiden Sozialversicherungsträgern Beiträge ein und erhalten Leistungen von diesen. In solchen Fällen muss der Versicherte von sich aus bisher einen Antrag auf **Differenzbeitragsvorschreibung** stellen und dazu bei der SVA auf einem amtlichen Formular eine Entgeltbestätigung beibringen. Damit reduzieren sich in den meisten Fällen die Beiträge bei der SVA.

Die Beitragspflicht besteht insgesamt bis zur Höchstbeitragsgrundlage (heuer: 4.980,- pro Monat). Überschreitet die Summe der Beitragsgrundlagen die Höchstbeitragsgrundlage, ist über Differenzvorschreibungen (im Vorhinein) bzw. Beiträgerstattungen (im Nachhinein) das Bezahlen von zu vielen Beiträgen vermeidbar. Die entsprechenden Anträge müssen aber in der Regel aktiv gestellt werden. In Zukunft soll eine **automatische** Differenzvorschreibung bzw. Beiträgerstattung durch die Sozialversicherung bei mehreren Erwerbstätigkeiten eingeführt werden.

Ab September 2017 soll diese Verwaltungsvereinfachung Realität werden.

Rechtssicherheit bei Werkvertrag – Dienstverhältnis

Viele Betroffene verstehen die Welt nach einer Lohnsteuerprüfung bzw. Krankenkassenprüfung nicht mehr: Da hat man ein Gewerbe angemeldet, erstellt brav eine Buchhaltung, gibt jährlich Steuererklärungen ab – und plötzlich soll diese Tätigkeit bloß eine „Scheinselbstständigkeit“ sein und nach Ansicht der Behörde in Wahrheit ein Dienstverhältnis vorliegen. Seit dem Sparpaket 1996 quält man uns mit sog. „dienstnehmerähnlichen Werkverträgen“ und ähnlichen Dingen. Die Rechtsansicht der prüfenden Behörden ist in den letzten Jahren so streng geworden, dass in vielen Fällen keine Selbstständigkeit mehr möglich ist. Der Wirtschaft kostet das sehr viel Geld, weil hinterher nach einer solchen Prüfung große Summen an Krankenkassenbeiträgen, Lohnsteuer, Kommunalsteuer und Strafen sowie Zuschlägen gezahlt werden müssen.

Solche unangenehmen Überraschungen sollen nun bald der Vergangenheit angehören: Mehr **Rechtssicherheit** soll es **ab 1. Juli 2017** geben. Und das ist gut so.

Reform des Insolvenzrechts

Wirtschaftliches Scheitern ist nach Ansicht der Regierung eine Folge alltäglicher Risiken und nachweislich besonders glückloser Selbstständigkeit. Dies gilt sowohl für EPU's als auch für gescheiterte Unternehmer aus haftungsbeschränkten Gesellschaften, da die Gesellschafter für Finanzierungen persönliche Haftungen unterschreiben müssen.

Menschen, die ein solches finanzielles Scheitern erlebt haben, sollen nach dem Willen der Regierung eine rasche Chance auf Neustart erhalten. Besonders gescheiterte Selbstständige sind durch ihre höheren Schulden (durchschnittlich 290.000,- gegenüber 63.000,- bei Privaten) von den Hürden im bestehenden Privatinvolvenzrecht besonders stark betroffen, im Abschöpfungsverfahren schaffen nur 33 % der gescheiterten Unternehmer die bestehende 10 % Quote aus eigenen Leistungen, weitere 23 % nur durch finanzielle Unterstützung Dritter.

Im Rahmen einer Novelle der **Privatinvolvenz** sollen bereits

ab 1. Juli 2017 folgende Lockerungen beschlossen werden: Die Frist im Abschöpfungsverfahren wird **auf 3 Jahre reduziert** (bisher 7 Jahre), um eine rasche Rückkehr in eine produktive Berufssituation zu ermöglichen. Weiters soll die derzeit geltende 10 %ige **Mindestquote zur Gänze entfallen**. ■

AUS DEM MINISTERIUM

Spenden und Kirchenbeiträge ab 2017



Im Rahmen der Steuerreform 2015/16 wurde damals auch beschlossen, dass Spenden und Kirchenbeiträge ab 2017 neue Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit erfüllen müssen. Jetzt ist es so weit.

Freiwillige Weiterversicherungen, der Nachkauf von Versicherungszeiten, Kirchenbeiträge und Spenden an begünstigte Organisationen und Feuerwehren dürfen seit 1. Jänner 2017 nur mehr dann als Sonderausgaben anerkannt werden, wenn für diese Zahlungen über FinanzOnline direkte Meldungen von den Empfängern des Geldbetrages durchgeführt werden.

Der neue Grundsatz lautet: Ohne elektronische Meldung direkt an den Fiskus gibt es keine derartigen Sonderausgaben mehr. Die Details dazu wurden in der sog. Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung festgelegt.

Der Spender muss daher seinen Vornamen, den Nachnamen sowie das Geburtsdatum mitteilen und ausdrücklich mit der direkten Meldung an den Fiskus einverstanden sein, sonst gibt es keine Sonderausgaben. Wundern Sie sich daher nicht, wenn zB mit der heurigen Vorschreibung der Kirchenbeiträge auch eine separate **Einverständniserklärung** verlangt wird, dass Sie mit der Meldung der Zahlungen einverstanden sind.

Beachten Sie jedoch: Wenn Sie eine Spende nicht als Sonderausgaben, sondern als **Betriebsausgaben** (!) absetzen möchten, dann ist die elektronische Meldung kein Erfordernis! ■

Aushilfskräfte: Steuer und Sozialversicherung ganz einfach

Im vergangenen Sommer war die Idee für eine einfache Handhabe bei Aushilfskräften geboren worden. Nun umgesetzt und vorerst für die Jahre 2017 bis 2019 anzuwenden.



Wir alle kennen doch folgende Situation: Ein Gasthaus sucht eine zusätzliche Bedienung für einen Tag, weil eine große Hochzeitsgesellschaft sich angesagt hat. In der Vergangenheit war das Finden und die Administration für den Unternehmer wie für die Aushilfskraft eine reine Tortur. Mit den seit Jahresanfang geltenden Regeln für Aushilfskräfte werden echte Ärgernisse beseitigt, welche vielen die Motivation für einen zusätzlichen Job genommen haben: Hinterher klopft weder das Finanzamt noch die Gebietskrankenkasse an die Tür. Der an die Aushilfskräfte ausgezahlte Lohn ist endbesteuert und so bleibt netto mehr im Börserl.

Voraussetzungen

Natürlich sind das wohlthuende Botschaften, allerdings müssen dazu die folgenden fünf Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Aushilfskraft muss **bereits vollversichert** sein: Entweder aufgrund einer Selbständigkeit oder weil bereits ein Dienstverhältnis

zu einem anderen Dienstgeber besteht.

- Es darf sich **bloß** um eine **temporäre** Aushilfskraft handeln, die lediglich zur Abdeckung von „Spitzenzeiten“ mitarbeitet (zB nur an den Einkaufswochenenden im Advent). Wir empfehlen eine Dokumentation dieser „Stoßzeiten“, damit man das im Rahmen einer GPLA-Prüfung auch nachweisen kann.
- Das Entgelt für die Aushilfstätigkeit darf die **Geringfügigkeitsgrenze** (425,70 pro Monat brutto) nicht überschreiten.
- Die Aushilfskraft darf an **maximal 18 Tagen pro Kalenderjahr** als Aushilfskraft tätig sein. Bei wie vielen Dienstgebern diese maximalen Aushilfsdienste geleistet werden, ist nicht von Bedeutung. Die Aushilfskraft ist laut BMF verpflichtet, dem Dienstgeber mitzuteilen, wie viele Tage davon bereits verbraucht sind. Diese Info sollte immer schriftlich abverlangt

werden, um ein Beweismittel zu haben! Überschreitet die Aushilfskraft die 18-Tages-Grenze, muss dieser aktuelle Aushilfsjob von vornherein steuerpflichtig abgerechnet werden. Die früheren Aushilfsjobs bleiben aber begünstigt.

- Der Unternehmer seinerseits darf auch bloß an **höchstens 18 Tagen** pro Kalenderjahr solche Aushilfskräfte beschäftigen. Wie viele Kräfte an einem solchen „Aushilfsstag“ mitarbeiten, ist völlig egal. Es gilt also eine doppelte zeitliche Schranke!

Die Erleichterungen seit 1. 1. 2017

Ist auch nur eine dieser fünf genannten Bedingungen nicht gegeben, dann steht die begünstigte Behandlung von vornherein gar nicht zu. Wenn alle oben angeführten Voraussetzungen eingehalten werden, dann können seit Jahresanfang folgende Vereinfachungen genossen werden:

- Keine Lohnsteuerpflicht für das Entgelt der Aushilfskraft.
- Keine Kommunalsteuer, kein DB und kein DZ.
- Der Dienstgeber zahlt nur den Beitrag zur Unfallversicherung (1,30 %) und die sog Dienstgeberabgabe (16,40 %).
- Die Aushilfskraft hat lediglich 14,12 % Sozialversicherung sowie die AK-Umlage (0,5 %) zu bezahlen. Und ab 2018 werden diese Beiträge zwar beim Entgelt abgezogen, aber vom Dienstgeber direkt an die GKK entrichtet.

Insgesamt beträgt die Belastung mit Lohnnebenkosten für beide Vertragsparteien zusammen nur rund 30 % - das ist also besonders günstig. Hoffentlich hinterlässt dieses Modell innerhalb der drei Testjahre (2017 bis 2019) einen positiven Eindruck und geht dann in die Verlängerung. ■